

<b>STELLUNGNAHME</b>  <b>2018-12-008 B</b> öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Sport und Freizeit
	Amtsleiter/in	Herr Diepold
	Telefon	3 05-11 40
	Telefax	3 05-11 46
	E-Mail	martin.diepold@ingolstadt.de
Datum	23.11.2018	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am (falls bekannt)</b>
Bezirksausschuss XII – Münchener Straße	12.06.2018

**Beratungsgegenstand**

Kauf eines Sportgerätes (RedDot Lichtgewehr-Laser) mit Zubehör und Sportbekleidung (Schießhose, Schießjacke, etc.) für den Schützenverein ZSG Bavaria Unsernherrn e.V. 1893

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Bezugnehmend auf den Antrag des Bezirksausschusses XII – Münchener Straße auf einen Zuschuss für den Kauf eines Sportgeräts mit Zubehör und Sportbekleidung für den Schützenverein ZSG Bavaria Unsernherrn e.V. 1893, finanziert aus Mitteln des Bürgerhaushaltes 2018, nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Amt für Sport und Freizeit befürwortet und unterstützt grundsätzlich jegliche Maßnahmen, die der sportlichen Betätigung von Kindern und Jugendlichen dienen.

Der ZSG Bavaria Unsernherrn e.V. 1893 hat die Zahl der aktiven Jugendlichen auf derzeit 24 erhöht. Um einen reibungslosen Trainingsablauf zu gewährleisten möchte der ZSG Bavaria Unsernherrn zusätzliche Ausrüstungsgegenstände beschaffen.

Trotz der kontroversen Diskussion „Waffen in Kinderhand“ ist hier anzumerken, dass es sich bei diesem RedDot Lichtgewehr (Laser) um keine Waffe im Sinne des Waffengesetzes handelt, da sie ihrem Wesen nach nicht dazu bestimmt ist „die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen“... (§1 WaffG).

Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung..... bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einem Lauf getrieben werden (Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG).

Wir möchten hier nur der Vollständigkeit halber erwähnen, dass wir den Kauf von Waffen auf keinen Fall befürworten würden.

*Die deutsche Schützenjugend (Jugendorganisation des Deutschen Schützenbundes DSJ) begrüßt diese Art von Entwicklung der Lichtgewehre, da dies die geeignetsten Sportgeräte im Schießsport sind mit denen Jugendliche unproblematisch üben und trainieren können....*

*Nach Informationen des DSJ handelt es sich bei dem RedDot Gewehr um ein vollwertiges Simulationsgewehr....*

*Die Funktionsweise wird folgendermaßen erklärt:*

*Man richtet eine Taschenlampe in einiger Entfernung gegen eine Wand. Durch schnelles Aus- und Anschalten wird ein kurzer Lichtimpuls erzeugt. Bei Betätigung des Abzugs löst eben jener Lichtimpuls am Ziel eine Positionserkennung aus. Das Ziel übermittelt die Koordinaten des Lichtpunktes an eine Steuereinheit oder einen PC, die diesen Treffer visuell und als Wert ausgeben.....*

**Bei den kursiv gedruckten Absätzen handelt es sich um Ausschnitte aus einer Veröffentlichung der Deutschen Schützen Jugend.**

Die Übungsleiter der Schützenvereine haben die Pflicht dafür zu sorgen, dass jede Trainingseinheit unter Aufsicht stattfindet und die Lichtgewehre nach dem Training im Vereinsheim verbleiben.

Nach II. Nr. 4 der Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt können die Mittel auch für Investitionen von Vereinen für die Wahrnehmung der in II. Nr. 3.5 genannten Aufgabenbereichen verwendet werden, wenn an der Erfüllung der Maßnahme ein öffentliches Interesse besteht oder die Maßnahme ohne Bezuschussung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann (II. Nr. 4.1 und 4.2).

Das beantragte Sportgerät mit Zubehör, als auch die Sportbekleidung sind Hilfsmittel zur Durchführung von Fachsportarten und fallen somit unter den in II. Nr. 3.5 definierten Aufgabenbereich. Sie können grundsätzlich bis zu einer Höhe von 10.000 € pro Jahr und Bezirksausschuss bezuschusst werden.

Natürlich ist es im Interesse des Vereines und auch im Interesse der Bürger im Ortsteil, dass der Schützenverein bei Wettkämpfen wie Bezirks-, Bayerische und Deutsche Meisterschaften erfolgreich ist. Dem Sportamt liegt allerdings kein Schreiben vor, dass die Beschaffung ohne Zuschuss nicht möglich ist.

Bei diesen Gegenständen handelt es sich um Hilfgeräte für Jugendliche zu Übungszwecken. Im Vorfeld ist noch abzuklären, ob das Sportgerät, als auch die Sportbekleidung von mehreren Personen genutzt werden und im Eigentum des Vereins bleiben. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, handelt es sich nicht um persönliche Schutzausrüstungen, welche von der Förderung ausgeschlossen wären.

Die einzelnen Ausrüstungsgegenstände (Lichtgewehr mit Zubehör und Sportbekleidung) müssen jeweils als Einheit gesehen werden und sind Anschaffungen zur dauerhaften Aufgabenerfüllung nach II. Nr. 5 i.V.m. Nr. 5.5.. Sie können bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € bezuschusst werden (IV. Nr. 5).

gez.

Diepold  
Amtsleiter